

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der STL Logistics GmbH als Auftragnehmer

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die STL Logistics GmbH GmbH als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin (im Folgenden kurz „STL Logistics GmbH“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB, in welche unter (<https://www.stl-logistics.at/de/agb/auftragnehmer.pdf>) jederzeit eingesehen werden kann, für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die von STL Logistics GmbH nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Aufträgen enthalten wären. Es kommen keine diesen „STL Logistics GmbH-AGB“ und den AÖSp widersprechende Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung.
2. Das Angebot von STL Logistics GmbH ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung Beteiligten. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Laderaum. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge. Alle genannten Frachtraten haben nur Gültigkeit bei Versand mit Partnern von STL Logistics GmbH. Die Auswahl der Frachtführer erfolgt nach dem Ermessen von STL Logistics GmbH.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der angebotenen und/oder vereinbarten Preise von STL Logistics GmbH vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020

oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020.

Aufgrund der täglich auftretenden starken Schwankungen des Dieselpreises, orientiert sich das Angebot von STL Logistics GmbH am variablen Durchschnittspreis für Dieselmotorkraftstoffe, gemäß dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Treibstoffpreis (Treibstoffpreise aktuell (bmk.gv.at)) am Tag der Angebotslegung. STL Logistics GmbH behält es sich daher vor, Zuschläge aufgrund steigender Dieselpreise zu verrechnen. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR.
4. Ergänzend gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) (mit Ausnahme der §§ 39 – 41 AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (abrufbar unter [AÖSp](#)) Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.
5. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen von STL Logistics GmbH aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten von STL Logistics GmbH. Es gilt § 32 AÖSp.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie Vorschriften von Zoll-, Hafen- und sonstigen Behörden einzuhalten und sämtliche Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu tragen und zu bezahlen, sowie auch alle aufgelaufenen oder erlittenen Strafen, Abgaben, Spesen und Schäden zu vergüten.
7. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber STL Logistics GmbH schriftlich geltend zu machen.

STL Logistics GmbH ist insbesondere von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus der einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbunden besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Beförderung in offenen Fahrzeugen
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- e) unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- f) Fehlen der für die ordnungsgemäße und rechtskonforme Beförderung notwendigen Unterlagen und Informationen, insbesondere aber nicht ausschließlich in Zusammen-

hang mit der Beförderung von gefährlichen Gütern, welche der Auftraggeber etwa gemäß den Bestimmungen der Art 11 und Art 22 CMR zur Verfügung zu stellen verpflichtet ist;

g) Beförderung lebender Tiere;

h) Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Die Haftung von STL Logistics GmbH ist bei Zustellungen in Abwesenheit des Empfängers ausgeschlossen.

Ist STL Logistics GmbH an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Streiks (zB in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) gehindert und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich von STL Logistics GmbH und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand (den der Auftraggeber trägt) beseitigt oder umgangen werden, ist STL Logistics GmbH für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Cyber (Hacker-)Angriffe stellen einen Fall der Force Majeure dar.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist und keine internationalen transportrechtlichen Übereinkommen zwingend zur Anwendung gelangen, ist die Haftung von STL Logistics GmbH wie folgt beschränkt:

- Verlust, Beschädigung des Gutes: 2 SZR pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes

- Verspätungsschäden zB auf Grund Ladefristüberschreitungen, Lieferfristüberschreitungen: in Höhe der Fracht
- Sonstige Schäden: € 5.000,- pro Schadensfall

Sämtliche Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten ausnahmslos, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung von STL Logistics GmbH zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldungsgrad trifft den Anspruchsteller. Jede Haftung für Vermögensschäden und Pönalen ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Haftung ist darüber hinaus auf reine Sachschäden beschränkt und ist insbesondere die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien (zum Beispiel Covid-19 etc.), Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Hafen- und Terminalüberlastungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen bzw. Beschränkungen verursacht worden ist bzw. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.

8. Da die Haftung von STL Logistics GmbH beschränkt ist, wird die Eindeckung einer Transportversicherung empfohlen. Eine Transportversicherung wird allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag eingedeckt.
9. STL Logistics GmbH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern

oder sonstigen Sachen. Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren im Frachtbrief bekannt gibt, kann STL Logistics GmbH davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er STL Logistics GmbH ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. Bankbürgschaft) einräumt.

10. Ein Lademitteltausch wird nur soweit möglich und zumutbar und nur bei ausdrücklichem schriftlichem Auftrag und bei Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 10 % der Fracht durchgeführt. STL Logistics GmbH übernimmt keine Rückführungspflicht hinsichtlich Lademitteln und übernimmt auch keinesfalls das sogenannte Tauschrisiko. Für den Fall, dass – aus welchen Gründen auch immer – ein Lademitteltausch beim Absender oder Empfänger nicht möglich ist, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen STL Logistics GmbH zu, ausgenommen bei vorsätzlichen Handlungen/Unterlassungen von STL Logistics GmbH. Die Haftung von STL Logistics GmbH für „allfällige Lademitteldifferenzen“ ist somit gänzlich ausgeschlossen. Sofern ein Lademitteltausch vereinbart wurde, obliegt dem Auftraggeber die Besorgung eines ausreichenden Lademittelvorrats beim Empfänger. Kosten für nicht getauschte Lademittel bzw. Mehrkosten für eine spätere Abholung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Nicht getauschte Lademittel durch Absenderverschulden werden beim Empfänger ebenfalls nicht getauscht und zurückgeführt.

11. STL Logistics GmbH ist berechtigt, Standgeld in Höhe von € 450,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 100,- pro Stunde) an den Auftraggeber zu verrechnen; das Standgeld steht STL Logistics GmbH auch dann zu, wenn den Auftraggeber kein Verschulden treffen sollte. Ein Standgeldanspruch entsteht, wenn eine Wartezeit/Stehzeit von 1,5 Stunden insgesamt überschritten wird. Im Falle eines Sondertransports gebührt STL Logistics GmbH ein Standgeld in Höhe von € 600,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 120,- pro Stunde)

- 12.** Wird der Transportauftrag vom Auftraggeber storniert, steht STL Logistics GmbH eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des Frachtpreises zu. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. STL Logistics GmbH kann den Transportauftrag kostenfrei bis zu einer Stunde vor dem vereinbarten Abholtermin stornieren.
- 13.** STL Logistics GmbH behält sich das Recht vor, den Speditions- bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Er ist daher berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. STL Logistics GmbH wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.
- 14.** Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftraggebers; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem tatsächlichen Verloader/Entlader nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen von STL Logistics GmbH tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und darüber hinaus verkehrs- und betriebssicher gesichert und verstaut ist. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, auch dann, wenn die Ware durch den LKW-Fahrer verladen worden ist. Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung transportgerecht ist. Auch für derartige Leistungen (Verpackungsleistungen, Verstaungsleistungen, Ladungssicherung) kommen ausdrücklich die Bestimmungen der AÖSp zur Anwendung.
- 15.** Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden.

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. STL Logistics GmbH widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solchen, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - In keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch von STL Logistics GmbH erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung von oder Verzicht auf Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

- 16.** Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 10,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut, Abfall (insbesondere nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen als gefährliche Abfälle, Problemstoffe oder Altöle einzustufende Substanzen) handelt oder eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber STL Logistics GmbH über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung (z.B. Transporttemperatur etc.) informieren und allgemein STL Logistics GmbH sämtliche Informationen erteilen und Anweisungen geben und auf notwendige Vorsichtsmaßnahmen hinweisen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung des Gutes sowie zur Gewährleistung der Sicherheit von STL Logistics GmbH, seiner Mitarbeiter und dritter Personen erforderlich ist. Der Auftraggeber bestätigt, in seinem Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten zu haben und alle gefahrgutrelevanten Daten nach ADR zu überreichen. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf STL Logistics GmbH nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint,

wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung STL Logistics GmbH mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung von STL Logistics GmbH erwirkt wurde. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen des Absenders nach Art 22 CMR, STL Logistics GmbH ausdrücklich auf die konkreten von der Ware ausgehenden Gefahren wie z.B. leichte Entflammbarkeit, Gefahr der Selbstentzündung bei mechanischer Einwirkung auf die Ware, etc. hinzuweisen. Die Mitteilung von Kennzeichnungen wie etwa UN-Nummern und Gefahrgutklassen, Abfallcodes bzw. Abfall-Schlüsselnummern ist nicht ausreichend; die Aufklärung hat zusätzlich in allgemein verständlicher Form zu erfolgen. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert, alle gesetzlichen gefahrgutrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen. Er haftet STL Logistics GmbH für sämtliche aus Verstößen gegen diese Verpflichtungen resultierenden Schäden und sonstigen Nachteile und hält STL Logistics GmbH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Im Bereich des Straßengüterverkehrs haftet der Auftraggeber insbesondere für Verletzungen der ihn in seiner Eigenschaft als Absender im Sinne der CMR treffenden Verpflichtungen gemäß Art 10, Art 11 und Art 22 CMR.

- 17.** Die von STL Logistics GmbH eingesetzten Fahrzeuge werden grundsätzlich mit einem LKW-Fahrer disponiert. Bei schriftlicher Vereinbarung einer Zweier-Besetzung und Zahlung eines Frachtzuschlages stellt STL Logistics GmbH zwei Fahrer zur Verfügung, wodurch das Diebstahlsrisiko gesenkt werden kann. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen können im Regelfall nur auf „herkömmlichen Parkplätzen“ konsumiert werden. Sollte vom Auftraggeber gewünscht sein, die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen auf bewachten Parkplätzen zu konsumieren, so ist dies STL Logistics GmbH im Vorfeld ausdrücklich schriftlich bekannt zu geben und kann durch Zahlung eines Aufpreises vereinbart werden.

Sofern nicht die Natur des Transportgutes ein Spezialfahrzeug erfordert (z.B. Schüttguttransporte, Sondertransporte, Abfallsammlung, etc.), werden im Regelfall gewöhnliche Planen-Auflieger eingesetzt. Um mögliche Gefahren, insbesondere das Diebstahlsrisiko

zu minimieren empfiehlt es sich jedoch, STL Logistics GmbH ausdrücklich schriftlich gegen Bezahlung eines Aufpreises mit dem Einsatz eines sogenannten Koffer-Aufliegers zu beauftragen, da dieser eine erhöhte Sicherheit aufweist.

Bei den von STL Logistics GmbH gewählten Routen handelt es sich um die schnellsten und kostengünstigsten Routen. Sollte vom Auftraggeber eine besondere Route gewünscht sein, um eventuelle Gefahren zu minimieren, so ist dies STL Logistics GmbH ebenfalls im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen und kann sodann eine andere Route gegen Zahlung eines Frachtzuschlages vereinbart werden.

18. Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten und können daher von STL Logistics GmbH nicht garantiert werden. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen (welcher Art auch immer), werden von STL Logistics GmbH daher nicht akzeptiert auch werden keine Kosten für eventuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert. Eine Haftung von STL Logistics GmbH für Überschreitungen von Beladeterminen/für die Nichteinhaltung von „Ladefenstern“ ist generell ausgeschlossen, es sei denn STL Logistics GmbH hat diese Fristen „krass grob fahrlässig“ versäumt.

19. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Abfalltransporten folgende Bestimmungen:

Der Auftraggeber hat STL Logistics GmbH bei der Beauftragung von Abfalltransporten gesondert über die genauen Eigenschaften des Gutes zu informieren und auch die Abfallschlüsselnummern bekanntzugeben. Der Auftraggeber haftet für die richtige Kennzeichnung der Güter und die Vollständigkeit der Angaben. Der Auftraggeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, welche STL

Logistics GmbH oder Dritten durch unrichtige oder fehlende Bezeichnung oder Klassifikation entstehen. STL Logistics GmbH ist grundsätzlich nicht zur Überprüfung der Übereinstimmung der Ware mit dem vom Auftraggeber bekannt gegebenen Informationen verpflichtet. Sofern bei STL Logistics GmbH jedoch Zweifel hinsichtlich der Klassifizierung, Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Güter bestehen, darf er den Transport bis zur Einholung eines Gutachtens über die Beschaffenheit der Güter ablehnen. Ein solches Gutachten wird auf Kosten des Auftraggebers eingeholt. Die übergebenen Güter müssen in transportgerechten, einwandfreien und dem Gesetz und technischen Stand entsprechenden Behältnissen bzw. Verpackungen übergeben werden. Der Auftraggeber haftet STL Logistics GmbH für sämtliche Schäden die dem Auftragnehmer durch die unrichtige Verpackung, Deklaration, Beschreibung, Kennzeichnung und Bezeichnung der Güter entstehen. Bei Transporten in loser Schüttung und verpackungsfreien Transporten haftet der Auftraggeber dafür, dass das Gut tatsächlich auf diese Art transportiert werden kann und aus der Transportart keine Gefahren wie etwa die Selbstentzündung durch Reibung entstehen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Vorsortierung des Abfalls und Entfernung aller gefährlichen Gegenstände. Werden Behältnisse von STL Logistics GmbH für den Transport zur Verfügung gestellt, haftet der Auftragnehmer ausschließlich für die Dichtheit der Behältnisse. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an den zur Verfügung gestellten Behältnissen, die durch den Abfall verursacht werden. STL Logistics GmbH übernimmt keine strahlenden oder explosiven Stoffe. Übernommene Abfälle dürfen weder giftig, ätzend noch korrosiv wirken.

- 20.** Der Anspruch auf Zahlung der Fracht entsteht mit Ablieferung des Frachtgutes. STL Logistics GmbH gewährt dem Auftraggeber ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto geltend ab Abrechnungsdatum. Skontoabzüge werden von STL Logistics GmbH nicht akzeptiert. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen STL Logistics GmbH Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat gemäß § 29 AÖSp zu. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen. STL Logistics GmbH verpflichtet sich nicht zur Übermittlung von originalen Transportdokumenten und darf die Fracht nicht bis zur Übermittlung

von originalen Frachtdokumenten zurückbehalten werden. Es werden auch keine Bearbeitungsgebühren oder Abzüge aufgrund fehlender Originalpapiere akzeptiert.

21. Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die Transportleistungen sowie auf diesen AGB basierende Rechtsgeschäfte betreffen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-3500 Krems vereinbart. Dies betrifft auch Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines solchen Vertrags.

Diese Vereinbarung ist auch ohne Bestätigung gültig!

Stand September 2024

STL Logistics GmbH Transport GmbH, 3500 Krems